

GEBÜHRENSATZUNG

über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Münchsteinach

Aufgrund der Art. 8 Abs. 1, 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - (BayRS 2024-1-I) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Gemeinde Münchsteinach folgende Satzung:

§ 1

Gebührenarten und Gebührenpflicht

- 1.) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- 2.) Die Gemeinde erhebt
 - a) Grabgebühren
 - b) eine Friedhofsumlage
 - c) Bestattungsgebühren
 - d) sonstige Gebühren
- 3.) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde Münchsteinach. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- 4.) Gebührenpflichtig ist
 - a) wer den Auftrag an die Gemeinde Münchsteinach erteilt hat, oder wer die Kosten veranlasst hat
 - b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist, insbesondere die Angehörigen des Verstorbenen
 - c) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner
- 5.) Für Sonderleistungen oder Nebenkosten, die sich beim Vollzug der Tätigkeiten ergeben, kann die Gemeinde Münchsteinach gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 2

Grabgebühren

- 1) Grabgebühren für die Einrichtung Friedhof Münchsteinach, Gräber mit einer Laufzeit von 25 Jahre, werden für diesen Zeitraum wie folgt festgesetzt:

a) Einzelgrab (Reihengrabplatz)	€ 200,--
b) Kindergrabplatz	€ 100,--
c) Familiengrab (2 Plätze)	€ 400,--
d) Familiengrab (3 Plätze)	€ 600,--
e) vertiefter Grabplatz je	€ 50,--

Grabgebühren für Urnengräber mit einer Laufzeit von 10 Jahre werden für diesen Zeitraum wie folgt festgesetzt:

a) Urnengrab	€ 200,--
b) Urnengrabplatz in der Gemeinschaftsgrabanlage (pflegefrei)	€ 500,--
c) Urnengrabplatz (Baumbestattung)	€ 500,--

2) Grabgebühren für die Einrichtung Friedhof Abtsgreuth, Gräber mit einer Laufzeit von 25 Jahre, werden für diesen Zeitraum wie folgt festgesetzt:

a) Einzelgrab (Reihengrabplatz)	€ 200,--
b) Kindergrabplatz	€ 100,--
c) Familiengrab (2 Plätze)	€ 400,--
d) Familiengrab (3 Plätze)	€ 600,--
e) vertiefter Grabplatz je	€ 50,--

Grabgebühren für Urnengräber mit einer Laufzeit von 10 Jahre werden für diesen Zeitraum wie folgt festgesetzt:

a) Urnengrab	€ 200,--
--------------	----------

3) Grabgebühren für die Einrichtung Friedhof Neuebersbach, Gräber mit einer Laufzeit von 25 Jahre, werden für diesen Zeitraum wie folgt festgesetzt:

a) Einzelgrab (Reihengrabplatz)	€ 200,--
b) Kindergrabplatz	€ 100,--
c) Familiengrab (2 Plätze)	€ 400,--
d) Familiengrab (3 Plätze)	€ 600,--
e) vertiefter Grabplatz je	€ 50,--

Grabgebühren für Urnengräber mit einer Laufzeit von 10 Jahre werden für diesen Zeitraum wie folgt festgesetzt:

a) Urnengrab	€ 200,--
--------------	----------

4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Familiengrabplätzen um eine weitere Nutzungszeit wird eine entsprechende Gebühr für die fehlende Anzahl der Jahre erhoben.

5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 3 Friedhofsumlage

1) Für den allgemeinen Unterhalt der Friedhöfe (Kosten, Pflege und Unterhalt der Einrichtungen, Anlagen, Wege, Mauern, Wassergebühren, Bereitstellung und Leerung von Containern oder Ablagerungsplätzen) wird eine Friedhofsumlage erhoben.

2) Die Umlagegebühr für den Friedhof in Münchsteinach beträgt pro Jahr

a) Einzelgrab	€ 10,--
b) Familiengrab (2 Plätze)	€ 20,--
c) Familiengrab (3 Plätze)	€ 30,--
d) Urnengrab	€ 10,--
e) Urnengrabplatz in der Gemeinschaftsgrabanlage	€ 10,--
f) Urnengrabplatz (Baumbestattung)	€ 10,--
g) Kindergrab	€ 10,--

3) Die Umlagegebühr für die Friedhöfe in Abtsgreuth und Neuebersbach beträgt pro Jahr

a) Einzelgrab	€ 10,--
b) Familiengrab (2 Plätze)	€ 20,--

c) Familiengrab (3 Plätze)	€ 30,--
d) Urnengrab	€ 10,--
e) Kindergrab	€ 10,--

- 4) Die Friedhofsumlage wird für einen Zeitraum von 5 Jahren im Voraus fällig. Sie wurde erstmals festgesetzt und erhoben im Jahr 1997 für 5 Jahre.
Im Übrigen entsteht die Friedhofsumlage mit der Verleihung des Grabnutzungsrechtes für den Rest des jeweiligen 5-Jahreszeitraums.

§ 4

Bestattungsgebühren

- 1) Die Kosten für die Besorgung der Leiche, die Einsargung, die Verbringung ins Leichenhaus, die Dienstleistung während der Beerdigung und die Grabherstellung (Ausheben, Schließen des Grabes, Erdabfuhr) sind mit dem jeweiligen Dienstleister (Bestatter o.ä.) direkt abzurechnen.
- 2) Die Gebühren je Bestattungsfall werden auf € 200,-- festgesetzt.
- 3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt € 40,--.
- 4) Die Gebühr für die Benutzung der Kühlung beträgt € 20,-- pro angefangenen Tag.

§ 5

Sonstige Gebühren

Für die Anbringung einer einheitlichen Grabplatte (Namensschild) auf den Gemeinschaftsgrabanlagen wird eine Gebühr erhoben, die sich wie folgt zusammensetzt:

- Kosten für die Platte in Höhe des jeweiligen Selbstkostenpreises
- Pauschale für die Beschaffung und die Anbringung in Höhe von € 50,--.

§ 6

Gebührenermäßigung

Stellt die Erhebung der geschuldeten Gebühren im Einzelfall eine besondere Härte dar, so können diese gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 7

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1.) Die Grabgebühren entstehen mit der Verleihung des Benutzungsrechts an Grabplätzen, bzw. mit der Verlängerung des Grabbenutzungsrechts.
- 2.) Die Bestattungs- und sonstigen Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen.
- 3.) Die Grabgebühren werden mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.
- 4.) Die Bestattungsgebühren, die sonstigen Gebühren sowie die Friedhofsumlage werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 8
In Kraft treten

- 1.) Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Bestattungssatzung vom 5. März 2015 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Münchsteinach, den 24.02.2017

/Jürgen Riedel
1. Bürgermeister